

per E-Mail:
m.umweltschuetzer.2hg5pt2hd3@foi.fragdenstaat.at

BMK - I/PR13 (Rechts,- und Complianceangelegenheiten)
pr13@bmk.gv.at

Mag. Julia Michalko-Hackl
Sachbearbeiter:in

JULIA.MICHALKO-HACKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657436
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.188.159

Wien, 12. März 2024

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Vor Busse [#3051]“, vom 07.03.2024

Sehr geehrter Antragsteller,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Gemäß § 1 Abs. 1. Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Das Kraftfahrlinienrecht ist dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) zuzurechnen. Da die Angelegenheiten des Gewerbes nicht zu jenen Angelegenheiten zählen, die gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können (und auch kein Fall des Art. 102 Abs. 4 B-VG vorliegt), und da dem Kraftfahrliniengesetz (KfLG) auch keine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Vollziehung dieser Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung zu entnehmen ist, sind die Angelegenheiten des KfLG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 KfLG ist für die Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession iSd § 1 leg. cit. die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig.

Es darf daher für die Beantwortung Ihrer Anfrage auf die Landeshauptfrau verwiesen werden.

Für die Bundesministerin:
Mag. Evelyn Schögl, LL.M.

